

April 2008 / Nr. 2

Aktuelle Berufungsentscheidung

Totenmahl steuerlich abzugsfähig?

Die Diskussion mit der Finanz geht über den Tod hinaus. Dies bewies wieder einmal eine im November 2007 ergangene Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (UFS) als Berufungsinstanz.

Unter dem Posten „außergewöhnliche Belastungen“ können nur Ausgaben gesehen werden, die – neben anderen Voraussetzungen – zwangsläufig erwachsen.

Die Begräbniskosten zählen zivilrechtlich zu den Nachlassverbindlichkeiten und sind demnach vorrangig aus einem vorhandenen (verwertbaren) Nachlassvermögen zu bestreiten. Finden die Begräbniskosten in den vorhandenen Nachlassaktiva Deckung, kommt die Berücksichtigung einer außergewöhnlichen Belastung nicht in Betracht. Insoweit fehlt es an der Zwangsläufigkeit.

Inhalt

- Begräbniskosten
- Ökologisierungsgesetz 2007
- Werbungskosten
- Fachliteratur absetzen?
- Schenkungssteuer

Alle Fragen zu den Themen dieser Ausgabe beantwortet unsere Kanzlei sehr gerne

Wenn eine Belastung in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem Erwerb von Todes wegen steht und im Wert der übernommenen Vermögenssubstanz ihre Deckung findet, kann von einer Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit nicht gesprochen werden und die steuerliche Abzugsfähigkeit ist nicht gegeben.

Soweit Begräbniskosten aus dem Nachlass nicht gedeckt werden können und auch nicht als Gegenleistung für die Übertragung von Wirtschaftsgütern übernommen werden (zB Übergabeverträge, Schenkungsverträge), sind sie eine außergewöhnliche Belastung.

Nicht absetzbar sind nach Ansicht des Ministeriums die Kosten der Trauerkleidung sowie für Blumen und Kränze und weiters Kosten für die Bewirtung von Trauergästen sowie die Kosten der Grabpflege. Der UFS hat sich nun gegen diese Meinung gestellt und damit einen noch nicht geklärten Bereich kommentiert: Entgegen der herrschenden Meinung zählen nach UFS-Entscheidung die Aufwendungen für ein einfaches ortsübliches Totenmahl zu den Begräbniskosten. Angemessenheit und Zweckmäßigkeit einzelner Aufwendungen der Beerdigung sind dabei nicht zu prüfen, solange insgesamt die Angemessenheitsgrenze eines **einfachen Begräbnisses** nicht überschritten wird.

Der Höhe nach hat das Ministerium die Absetzbarkeit der Kosten eines würdigen Begräbnisses mit € 3.000,- sowie die Kosten des einfachen Grabmals ebenfalls mit € 3.000,- begrenzt. Seit dem Jahr 2007 wurden beide Betragsgrenzen auf je € 4.000,- angehoben.



Foto: www.pexels.de

Entstehen höhere Kosten, so ist auch die Zwangsläufigkeit nachzuweisen. Sie liegt zB bei besonderen Überführungskosten oder Kosten auf Grund besonderer Vorschriften über die Gestaltung des Grabdenkmals vor. Zuschüsse (Versicherungsleistungen) sind von den tatsächlich angefallenen Begräbniskosten abzuziehen. Der UFS entschied, dass die beiden Betragsgrenzen einheitlich anzusehen sind und daher die einzelnen Kostenkomponenten innerhalb des Rahmens von nunmehr 8.000,- nicht zu prüfen sind. Begründet wird dies damit, dass die Gestaltung eines Begräbnisses zu den höchstpersönlichen Angelegenheiten des zahlenden Angehörigen gehört und eine nähere Untersuchung aus diesem Grunde zu unterlassen ist. ■

Autokauf ab 1. Juli 2008

Ökologisierungsgesetz verteuert Autokauf

Durch dieses neue Gesetz wird die Erst-anmeldung eines Kfz ab 1. Juli vielfach teurer werden, denn die Höhe der Normverbrauchsabgabe (kurz: NoVA) nimmt künftig Rücksicht auf die Umweltverschmutzung eines Kfz. Es wurde ein sog Bonus-Malus-System eingeführt.

Wer sich mit dem Gedanken trägt, demnächst ein Kfz zu kaufen, sollte den Stichtag 30. Juni 2008 nicht aus den Augen verlieren: Die NoVA-Berechnung orientiert sich ab 1.7. an den CO₂-Werten eines Autos (für Motorräder tritt keine Änderung ein). Im Gesetz wurden für Autos die magischen Eckwerte von 120 g/km und 180 g/km Ausstoß an CO₂ fixiert. Beträgt der Ausstoß weniger als 120 g/km, dann vermindert sich die No-

VA um bis zu € 300,-. Liegt der Ausstoß über der 180g/km-Marke, dann erhöht sich die NoVA um € 25,- je g/km darüber hinaus gegenüber der bisherigen Berechnung (daher zB bei 190 g/km um € 250,-). Vor allem die beliebten SUVs werden davon betroffen sein.

Für Kfz mit Dieselmotor gibt es einen Steuerzuschlag von € 300,- auf die nach bisheriger Methode berechneten NoVA, wenn die partikelförmige Luftverunreinigung mehr als 0,005 g/km beträgt.

Besser haben es Kfz mit umweltfreundlichem Antriebsmotor (wie Hybridantrieb, Erdgas/Biogas, Flüssiggas oder Wasserstoff), denn hier vermindert sich die „normal berechnete NoVA“ um bis zu € 500,-. Dieser Spezialbonus wird zeitlich befristet bis Ende 2012 gewährt.

Klarstellend sei angemerkt, dass der Anwendungsbereich der NoVA nicht ausgeweitet wurde. Im Wesentlichen fällt die NoVA beim Kauf eines Kfz bzw der Erst-anmeldung eines Kfz in Österreich (zB wenn ein Kfz bisher in Deutschland zugelassen war) an. Auch der Kreis der be-

troffenen Kfz hat sich nicht ausgeweitet (betroffen waren bisher insbesondere Pkw, Kombi, einspurige Kfz und Beiwagenmaschinen). Lediglich die Höhe der Steuer berücksichtigt - neben den bisherigen Faktoren wie Treibstoffverbrauch - auch den Grad der Umweltverschmutzung.

Neben der NoVA ist auch die Mineralölsteuer durch das Ökologisierungsgesetz umweltbewusster geworden: für Gasöl und bei Heizstoffen wurde ein Schwefelgehalt von 10 mg/kg als Scheide für den Bonus-Malus-Bereich eingeführt. Ein gesteigertes Umweltbewusstsein zahlt sich daher ab Juli noch mehr aus. ■



Der aktuelle Richterspruch

Tageszeitung als Werbungskosten eines Angestellten

Die Richter des Verwaltungsgerichtshofes hatten vor kurzem über die steuerliche Abzugsfähigkeit der Kosten eines Zeitungsabos zu entscheiden und sagten in diesem Fall „geht“.

Einleitend ist zu erwähnen, dass nach der ständigen Rechtsprechung des VwGH Aufwendungen für Tageszeitungen grundsätzlich zu den nicht abzugsfähigen Kosten der privaten Lebensführung zählen. Es entspricht auch der Rechtsprechung, dass die Eignung einer Tageszeitung, fallweise beruflich bedeutsame Informationen zu bieten, nichts daran ändert, dass Zeitungen dem Bereich der privaten Lebensführung zuzurechnen sind.

Nach diesem Grundsatz versagte das zuständige Finanzamt einem jungen

Turnusarzt im Rahmen der Arbeitnehmerveranlagung die Anerkennung der geltend gemachten Aufwendungen für ein sog „Assistentenabonnement“ der Wiener Zeitung als Werbungskosten. Das Finanzamt begründete dies mit der eingangs erwähnten ständigen Rechtsprechung des VwGH. Schließlich handelt es sich in diesem Fall um Druckwerke, die eine breite Öffentlichkeit ansprechen und üblicherweise losgelöst von der beruflichen Sphäre gelesen würden. Nach Meinung des Fiskus gilt dies auch für die Wiener Zeitung, die neben dem Amtsblatt wie jede andere Tageszeitung auch einen allgemein interessierenden Teil enthält. Daran ändere auch der Hinweis des streitbaren Arztes nichts, dass lediglich die Zeitungen bezogen würden, in de-

nen die Assistentenstellen der jeweiligen Universitätskliniken ausgeschrieben würden, weil auch bei diesem Abonnement jeweils die gesamten Zeitungen einschließlich aller außerberuflich interessierenden Teile bezogen wurden.

Das Höchstgericht kam schließlich zu folgendem Ergebnis:

Der Arzt bezog im Rahmen dieses speziellen Abonnements nur zweimal pro Monat die Ausgaben der Zeitung, in denen sämtliche Assistentenposten an den österreichischen Universitäten ausgeschrieben werden. Daraus lässt sich erkennen, dass das Interesse am allgemein interessierenden Teil der Tageszeitung derart in den Hintergrund tritt, dass es für die Beurteilung der Frage, ob die Zeitung aus beruflichen oder privaten Gründen bezogen wird, zu vernachlässigen ist. Die Aufwendungen für dieses Abo sind somit als Werbungskosten anzuerkennen. ■

Aus dem Ministerium

Fachliteratur als Absetzposten – die Meinung des Fiskus

In den Einkommensteuerrichtlinien wie auch in den Lohnsteuerrichtlinien findet man die Ansicht des Ministeriums zur Absetzbarkeit von Fachliteratur, Büchern und Fachzeitschriften. Aus Anlass des aktuellen Richterspruchs möchten wir die allgemeine Sichtweise des Fiskus darlegen.

Fachbücher, Fachliteratur, Fachzeitschriften als Betriebsausgaben?

Abzugsfähige Aufwendungen liegen dann vor, wenn sie derart auf die spezifischen betrieblichen oder beruflichen Bedürfnisse des Steuerpflichtigen abgestellt sind, dass ihnen die Eignung fehlt, private Bedürfnisse literarisch interessierter Bevölkerungskreise zu befriedigen. Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit aller Druckwerke im Einzelnen darzutun. Mangelt es an der Offenlegung, ist den Aufwendungen zur Gänze die Abzugsfähigkeit zu versagen. Betreffen derartige Aufwendungen sowohl die selbständige als auch die nichtselbständige Tätigkeit, hat eine Aufteilung auf beide Einkunftsquellen zu erfolgen.

Aufwendungen sind nicht abzugsfähig, wenn sie mit einem Hochschulstudium (ausgenommen Fachhochschule oder Postgradualer Lehrgang) oder dem Besuch einer allgemeinbildenden höheren Schule in Zusammenhang stehen.

Fachliteratur bei Unselbständigen als Werbungskosten

Aufwendungen für Fachliteratur, die im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre steht, sind als Werbungskosten absetzbar (zB Gesetzeskommentar eines Richters). Es genügt, wenn die Aufwendungen an sich – auch ohne konkret erkennbare Auswirkung auf die Einkünfte – geeignet sind, die Berufschancen zu erhalten oder zu verbessern. Nicht entscheidend ist, ob der Arbeitgeber die Anschaffung der Fachliteratur fordert oder daran interessiert ist. Literatur, die auch bei nicht in der Berufssparte des Steuerpflichtigen tätigen Personen von alle-

meinem Interesse oder zumindest für einen nicht fest abgrenzbaren Teil der Allgemeinheit mit höherem Bildungsgrad bestimmt ist, stellt keine Werbungskosten dar. Dies gilt selbst dann, wenn aus den betreffenden Publikationen Anregungen für die berufliche Tätigkeit gewonnen werden können (zB Literatur für Unterrichtsgestaltung eines Lehrers). Aus dem Titel von Druckwerken allein kann nicht geschlossen werden, ob Fachliteratur gegeben ist. Im Zweifel sind daher solche Feststellungen nach Verschaffung eines inhaltlichen Überblicks zu treffen.

Es ist Sache des Steuerpflichtigen, die Berufsbezogenheit aller Druckwerke im Einzelnen darzutun. Mangelt es an der Offenlegung, ist den Aufwendungen der Abzug als Werbungskosten zur Gänze zu

versagen. Der Umstand, dass dem Steuerpflichtigen entsprechende Fachliteratur auch am Arbeitsplatz vom Dienstgeber zur Verfügung gestellt wird, schließt den Werbungskostencharakter gleicher oder ähnlicher Werke nicht aus („Steuer- und Wirtschaftskartei“, „Recht der Wirtschaft“, „Kodex“-Gesetzessammlungen).

Allgemein bildende Nachschlagewerke oder Lexika (zB Lexikon der Malerei eines Mittelschullehrers für Geografie und Geschichte; Brockhaus-Enzyklopädie, Österreichlexikon, Wörterbücher), Werke der Belletristik (zB eines AHS-Lehrers für Deutsch), Wanderkarten und Reiseführer (zB eines Geografieprofessors) oder „Who is Who in Österreich“ sind keine Fachliteratur.

Fortsetzung auf Seite 4

Nicht abzugsfähige Betriebs-/Ausgaben

Dem Abzugsverbot unterliegt Literatur, die für einen nicht abgegrenzten Teil der Allgemeinheit bestimmt ist - unabhängig ob klassische Literatur, Belletristik, Comics oder Zeitschriftenmagazine.

Beispiele aus höchstgerichtlichen Entscheidungen:

- Atlas,
- Belletristik-Werke (betreffend AHS-Lehrer für Deutsch),
- Bildband (betreffend Architekten),
- Brockhaus ua Lexika
- Comics (betreffend Kabarettisten),
- Fernsehillustrierte bei einem Rechtsanwalt, selbst wenn sie auch dazu dient, wartenden Klienten die Zeit zu verkürzen,
- Geschichte des Christentums (betreffend Geografie- und Geschichtelehrerin),
- Heimatbücher eines Mittelschulprofessors,
- Klassische Literatur, zB Werke von Shakespeare oder Schiller,
- Koch- und Backjournal,
- Konversationslexikon
- Lexikon der Malerei,
- Populär-wissenschaftliches Magazin („Kosmos“) bei einem Rechtsanwalt, selbst wenn es „allenfalls“ dazu dient, wartenden Klienten die Zeit zu verkürzen (analog auf vergleichbare Berufsgruppen anwendbar),
- Religiöse Zeitschriften („KJ Zeitschrift Kontakt“, „Aufbruch Forum“, „Offene Kirche“, „Kirche intern“ betreffend einen Religionslehrer)
- Reiseführer (betreffend Geografieprofessor, gleichermaßen wohl für Reiseschriftsteller und ähnliche Berufsgruppen anwendbar),
- Sprachmagazine zur Auffrischung allgemeiner Sprachkenntnisse,
- Tages- oder Wochenzeitungen - anders aber betreffend Bezug einer „Vielzahl“ von Tageszeitungen bei einem Kabarettisten, einem Journalisten sowie bei einem Politiker (siehe unten),

Fortsetzung von Seite 3

Dienen Zeitschriften und Bücher weit überwiegend berufsspezifischen Aspekten, sodass eine allfällige private Mitveranlassung hinsichtlich ihrer Anschaffung nur mehr als völlig untergeordnet zu beurteilen ist, kann die Abzugsfähigkeit der dafür entstandenen Aufwendungen nicht mit dem Hinweis auf das Abzugsverbot für Privatausgaben verweigert werden (zB bei französische Literatur einer Französischlehrerin für die Vorbereitung, Abhaltung und Ausgestaltung von Lehrveranstaltungen).

Die Eignung einer **Tageszeitung**, fallweise auch berufliche Informationen zu bieten, ändert nichts daran, dass

dafür getätigte Aufwendungen grundsätzlich den Kosten der Lebensführung zuzurechnen sind (zB „Die Presse“). Bei **Wirtschaftsmagazinen** („Trend“, „Gewinn“, „Cash-Flow“, „Option“ usw) handelt es sich nicht um typische Fachliteratur. Diese Betrachtung gilt – von bestimmten Sonderfällen (zB bei einem Journalist und Redakteur oder Politiker – siehe unten) abgesehen – auch beim Bezug mehrerer Tageszeitungen oder Wochen-(Monats-)Magazinen. Es entspricht nämlich nicht der Lebenserfahrung, dass allgemeine Informationen nur aus einer oder mehreren bestimmten Zeitungen, berufsspezifische Informationen hingegen ausschließlich aus anderen Zeitungen entnommen werden.

Fachliteratur bei Politikern

Aufwendungen für Fachliteratur sind als Werbungskosten absetzbar. Die Fachliteratur muss jedoch im Zusammenhang mit der beruflichen Sphäre stehen. Allgemein bildende Werke (zB Nachschlagwerke, Lexika) stellen keine Fachliteratur dar. Zeitungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen nicht absetzbar. Abonnements von Tageszeitungen und politischen Magazinen sind ebenfalls grundsätzlich nicht absetzbar. Werden jedoch mehr als zwei Tageszeitungen bzw mehr als zwei politische Magazine abonniert, sind die Kosten ab dem jeweils dritten Abonnent als Werbungskosten zu berücksichtigen. ■

Der Blick in die Kristallkugel

Die Zukunft der Schenkungssteuer?



Foto: www.pixello.de

Im vergangenen Jahr hat der Verfassungsgerichtshof die Erbschafts- und auch die Schenkungssteuer als verfassungswidrig erkannt und damals für beide Steuerarten die Frist für das Außerkrafttreten mit 31. Juli 2008 gesetzt. Nun ist dieses magische Datum bald erreicht ...

Die führenden Politiker sind bereits vor rund einem Jahr übereingekommen,

dass keine neue **Erbschaftssteuer** mehr eingehoben werden sollte (ab 1.8.2008). Hinsichtlich der Besteuerung von Schenkungen unter Lebenden war man sich nicht so wirklich einig. Nun stellt sich die Frage, ob überhaupt ein neues **Schenkungssteuergesetz** kommen wird und wann dieses in Kraft treten könnte und ob Schenkungen künftig geringer oder stärker besteuert werden. Das sind schwierige Fragen, denn die

Antworten hängen von einer politischen Einigung über eine neue gesetzliche Regelung ab ... und das alles in solch schwierigen politischen Zeiten ... Faktum ist: Wird keine neue gesetzliche Regelung beschlossen, dann wird es ab August keine Besteuerung geben. Aber mit Sicherheit werden wir das wohl erst wenige Wochen vor dem magischen Datum 31.7. wissen. Bis dorthin gilt: erst einmal abwarten und Tee trinken ... ■